
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Landwirtschaft (LG-VV) ¹

(Vom 26. Oktober 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (LG),²

beschliesst:

I. Qualitätsförderung**§ 1** Regierungsrat

Der Regierungsrat gewährt im Rahmen des jährlichen Voranschlags Beiträge an Qualitätssicherungsdienste (§ 5 LG).

II. Innovationsförderung**§ 2** Regierungsrat

Der Regierungsrat kann innovative Projekte im Sinne von § 6 LG mit Beiträgen unterstützen.

§ 3 Beitragsvoraussetzungen

¹ Beiträge werden gewährt an:

- a) Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit Wohnsitz im Kanton Schwyz, die mindestens 0.75 Standardarbeitskräfte benötigen;
- b) Selbsthilfeorganisationen, welche die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft bezwecken.

² Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass:

- a) das Projekt die Marktstellung des Betriebes oder mehrerer Betriebe einer Region verbessert;
- b) das Projekt mit der Neuausrichtung der Agrarpolitik und den regionalwirtschaftlichen Interessen im Einklang steht;
- c) die personellen, organisatorischen und finanziellen Mittel zur Umsetzung des Projektes genügen und
- d) das Projekt auf eine langfristige Wirkung ausgelegt ist.

§ 4 Gesuche

¹ Gesuche sind beim Landwirtschaftsamt einzureichen.

² Sie haben Auskunft zu geben über:

- a) Trägerschaft;
- b) Art und Zielsetzung des Vorhabens (Projektbeschreibung);
- c) Budget und Finanzplan.

§ 5 Beurteilungskriterien

¹ Gesuche werden nach den Kriterien Innovation, Diversifikation, Marktorientierung, Praxistauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, regionalwirtschaftliches Interesse und Ökologie beurteilt.

² Das Landwirtschaftsamt zieht hierbei das Amt für landwirtschaftliche Bildung und Beratung sowie das Meliorationsamt bei.

§ 6 Beiträge

¹ Anrechenbar sind nur jene Kosten, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt aufweisen. Nicht anrechenbar sind insbesondere eigene Verwaltungskosten.

² Beiträge von mindestens Fr. 5 000.-- werden im Rahmen des jährlichen Voranschlags als einmalige oder zeitlich begrenzte Starthilfe ausgerichtet.

³ Sie können auch pauschal entrichtet werden.

III. Selbsthilfe

§ 7 Betriebshelferdienst

¹ Der Kanton unterstützt den Betriebshelferdienst im Rahmen des Voranschlags jährlich mit höchstens Fr. 20 000.--, sofern die Aufrechterhaltung dieser bäuerlichen Selbsthilfemassnahme es erfordert.

² Der Kantonsbeitrag setzt eine Eigenfinanzierung von mindestens 75 % voraus.

³ Das Beitragsgesuch ist jährlich einzureichen. Die Rechnung des Vorjahres sowie das Budget des Gesuchsjahres sind beizulegen.

§ 8 Viehversicherungen

¹ Der Kanton unterstützt Viehversicherungen von bäuerlichen Organisationen, deren Mitglieder Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter mit Wohnsitz im Kanton Schwyz sind, mit jährlichen Beiträgen.

² Die Beiträge betragen:

- a) je Rindvieh: Fr. 3.50;
- b) je Schaf, Ziege und Zuchtschwein: Fr. 1.--.

³ Die Viehversicherungen unterbreiten dem Landwirtschaftsamt alljährlich bis 31. August die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Unterlagen.

§ 9 Hagelversicherung

¹ Die Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich erhält zu Gunsten der versicherten landwirtschaftlichen Grundeigentümer im Kanton Schwyz einen jährlichen Beitrag von 10 % der Nettoprämien, abzüglich der Rückvergütungen.

² Sie unterbreitet dem Landwirtschaftsamt alljährlich die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung des Kantonsbeitrages.

IV. Besonders ökologische Produktionsformen**§ 10** Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt vollzieht § 7 LG sowie die Bestimmungen dieser Verordnung über besonders ökologische Produktionsformen.

§ 11 Beitragsvoraussetzungen

¹ Beiträge für die erstmalige Umstellung auf biologische Produktionsform erhalten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, welche die Voraussetzungen nach Art. 11 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 7. Dezember 1998³ erfüllen.

² Beiträge für die Neu- oder Ersatzanpflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen erhalten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, welche die Voraussetzungen von Art. 54 Abs. 1 bis 3 DZV und Art. 42 Bst. b DZV erfüllen, mindestens fünf Bäume anpflanzen und diesen Bestand mindestens fünf Jahre pflegen.

§ 12 Gesuche

Gesuche sind anlässlich der alljährlichen Betriebszählung im Mai einzureichen.

§ 13 Beiträge

¹ Beiträge werden bis 31. Dezember des Gesuchsjahres ausgerichtet.

² Pauschalbeiträge für die Umstellung auf biologische Produktionsform betragen für das 1. und 2. Umstellungsjahr je Fr. 100.-- pro ha.

³ Pauschalbeiträge für Neu- oder Ersatzanpflanzungen von Hochstamm-Feldobstbäumen betragen einmalig Fr. 70.-- pro Baum.

V. Erschwerte Produktionsformen**§ 14** Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt vollzieht § 8 LG und die Bestimmungen dieser Verordnung über erschwerte Produktionsformen.

§ 15 Beitragsvoraussetzungen

¹ Bewirtschaftungsbeiträge werden für die standortgerechte Bewirtschaftung von Mäh- und Streuwiesen in Steillagen von mehr als 50 % Neigung ausgerichtet.

² Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter müssen Wohnsitz im Kanton Schwyz haben.

³ Die Beitragsvoraussetzungen nach Art. 35 DZV müssen erfüllt sein.

§ 16 Beiträge

¹ Der jährliche Bewirtschaftungsbeitrag beträgt Fr. 280.-- je Hektare anrechenbare Fläche.

² Beiträge unter Fr. 470.-- werden nicht entrichtet.

VI. Tierzucht

§ 17 ⁴ Regierungsrat

Der Regierungsrat schliesst mit den kantonalen Zuchtorganisationen Leistungsvereinbarungen über die Durchführung von Ausstellungen und Wettbewerben ab.

§ 18 Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt vollzieht § 9 LG sowie die Bestimmungen dieser Verordnung über die Tierzucht, soweit diese Erlasse nichts anderes vorsehen.

§ 19 Leistungsvereinbarung

¹ Die kantonalen Zuchtorganisationen werden in der Leistungsvereinbarung insbesondere verpflichtet:

- a) die Bezirke bei der Durchführung der Herbstausstellungen personell zu unterstützen;
- b) die Durchführung weiterer Ausstellungen und Wettbewerbe sicherzustellen.

² In der Leistungsvereinbarung werden im Rahmen des jährlichen Voranschlags der Kantonsbeitrag an die Massnahmen gemäss Absatz 1 (Grundbeitrag) sowie die Höhe und die Bemessungskriterien für die tierbezogenen Beiträge an die Tierhalter, die der Verbesserung der Zuchtqualität dienen, festgelegt.

VII. Pflanzenschutz

§ 20 Amt für landwirtschaftliche Bildung und Beratung

¹ Der Pflanzenschutzdienst (Art. 11 LG) ist dem Amt für landwirtschaftliche Bildung und Beratung angegliedert.

² Dieses entscheidet auch über Entschädigungsgesuche.

VIII. Ökologische Ausgleichsflächen

§ 21 Regierungsrat

Der Regierungsrat umschreibt die Anforderungen an die biologische Qualität (Art. 3 der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft [ÖQV] vom 4. April 2001⁵) und genehmigt regionale Vernetzungsprojekte (Art. 4 ÖQV).

§ 22 Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt vollzieht § 12 LG und die Bestimmungen dieser Verordnung über die ökologischen Ausgleichsflächen.

§ 23 Beiträge

¹ Die Beitragsvoraussetzungen richten sich nach der ÖQV.

² Die Beitragsgewährung erfolgt im Rahmen des jährlichen Voranschlags.

IX. Förderung der Wasserqualität**§ 24** Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des jährlichen Voranschlags über die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Wasserqualität (§ 13 LG).

X. Marktentlastung**§ 25** Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des jährlichen Voranschlags über die Gewährung von ergänzenden Beiträgen an Marktentlastungsmassnahmen (§ 14 LG).

XI. Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen**§ 26** Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat

- a) sichert Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen (§§ 16 ff. LG) ab Fr. 80 000.-- zu;
- b) gewährt Zusatzbeiträge nach § 18 Abs. 4 LG;
- c) gewährt Beiträge an die Wiederherstellung von Unwetterschäden (§ 18 Abs. 5 LG).

² Vorbehalten bleibt eine Kompetenzübertragung an das Volkswirtschaftsdepartement oder Meliorationsamt im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

§ 27 Volkswirtschaftsdepartement

Das Volkswirtschaftsdepartement

- a) sichert Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen (§§ 16 ff. LG) bis Fr. 80 000.-- zu;
- b) gewährt landwirtschaftliche Investitionskredite (§ 20 LG);
- c) leistet Betriebshilfe (§ 15 LG);
- d) ordnet die Rückerstattung von Beiträgen, Investitionskrediten und Betriebshilfen (§ 34 LG) an.

§ 28 Meliorationsamt

Das Meliorationsamt vollzieht die §§ 15 bis 20 LG sowie die Bestimmungen dieser Verordnung und des Bundesrechtes über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen, soweit diese Erlasse nichts anderes vorsehen.

§ 29 Beitragsvoraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen

¹ Die Beitragsvoraussetzungen richten sich nach Art. 3 ff. der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) vom 7. Dezember 1998.⁶

² Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben die Finanzierbarkeit und langfristige Tragbarkeit der vorgesehenen Investition unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der zukünftigen Agrarpolitik nachzuweisen durch:

- a) Betriebskonzept (Businessplan inklusive Betriebsvoranschlag, Finanzierungsplan für die nächsten fünf Jahre);
- b) Betriebswirtschaftliche Buchhaltungsergebnisse der letzten drei Jahre.

³ Mit Beiträgen oder Investitionskrediten unterstützte Bauten sind zum Neuwert gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern.

§ 30 Beitragsvoraussetzungen für gemeinschaftliche Massnahmen

¹ Die Beitragsvoraussetzungen richten sich nach Art. 11 SVV.

² Der gemeinschaftliche Zusammenschluss von mehreren Grundeigentümern wird in der Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften sowie Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung vom 28. Juni 1979⁷ geregelt.

§ 31 Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragshöhe

¹ Die beitragsberechtigten Kosten richten sich nach Art. 14 ff. SVV.

² Kantonsbeiträge an die beitragsberechtigten Kosten von Bodenverbesserungen können bis zu folgenden Höchstsätzen ausgerichtet werden:

- a) Landumlegungen und Pachtlandarrondierungen: 30 %;
- b) Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen: 40 %;
- c) Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Struktur und Wasserhaushalt des Bodens: 30 %;
- d) Wiederherstellung und Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie Kulturland: 40 %;
- e) Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft, insbesondere Förderung des ökologischen Ausgleichs, Bau oder Ersatz von Trockenmauern und Vernetzung von Biotopen: 40 %;
- f) naturnaher Rückbau von Kleingewässern: 40 %;
- g) Grundlagenbeschaffung, Versuche und Untersuchungen im Zusammenhang mit Strukturverbesserungen: 30 %;
- h) Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, Milchleitungen: 35 %;
- i) periodische Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und Wasserversorgungen: 35 %.

³ Für Ökonomie- und Alpgebäude werden gemäss Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) vom 26. November 2003⁸ pauschale Beiträge auf Grund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit gewährt. Der maximale Beitragssatz beträgt 25 %.

⁴ Für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen zur Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse beträgt der maximale Beitragssatz 25 %.

§ 32 Mindestbeträge

Beiträge (Bund, Kanton und Bezirk) unter Fr. 10 000.-- sowie Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen unter Fr. 20 000.-- werden nicht gewährt.

XII. Bäuerliches Bodenrecht

§ 33 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist beschwerdeberechtigte Aufsichtsbehörde (Art. 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht [BGBB] vom 4. Oktober 1991⁹).

² Er erlässt Weisungen über die Aufsicht.

§ 34 Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt

- a) bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot (Art. 60 BGBB);
- b) bewilligt den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken (Art. 61 ff. BGBB);
- c) bewilligt die Überschreitung der Belastungsgrenze (Art. 76 BGBB);
- d) erlässt Feststellungsverfügungen nach Art. 84 BGBB;
- e) verlangt Grundbuchanmerkungen nach Art. 86 BGBB.

§ 35 Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung

- a) schätzt den Ertragswert (Art. 87 BGBB);
- b) setzt die Belastungsgrenze fest (Art. 73 BGBB);
- c) bestimmt den Durchschnittspreis pro m² landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie den Zeitwert der Gebäude (Art. 66 BGBB).

§ 36 Amt für landwirtschaftliche Bildung und Beratung

Das Amt für landwirtschaftliche Bildung und Beratung schätzt den Nutzwert des Inventars (Art. 87 Abs. 1^{bis} BGBB).

§ 37 Zivilstandsamt

Das Zivilstandsamt am Ort des Grundstückes, des Wohnsitzes oder des Heimatortes des bisherigen Eigentümers reicht dem Grundbuchamt und dem Landwirtschaftsamt auf deren Verlangen ein Verzeichnis der nach BGGB kaufs- und vorkaufsberechtigten Verwandten ein.

§ 38 Grundbuchamt

Das zuständige Grundbuchamt macht Personen, deren Adressen durch die Zivilstandsämter nicht ausfindig gemacht werden können, durch Publikation im Amtsblatt unter Androhung des Rechtsverlusts auf die Kaufs- und Vorkaufsrechte nach BGGB aufmerksam.

§ 39 Gemeinden

Die Gemeinden können Grundbuchanmerkungen nach Art. 86 BGGB verlangen.

XIII. Landwirtschaftliches Pachtrecht

§ 40 Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt ist zur Einsprache gegen die Zupacht (Art. 33 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht [LPG]¹⁰) sowie den Pachtzins für Grundstücke (Art. 43 LPG) berechtigt.

§ 41 Amt für landwirtschaftliche Bildung und Beratung

Das Amt für landwirtschaftliche Bildung und Beratung

- a) bewilligt verkürzte Pachtdauern (Art. 7 LPG);
- b) bewilligt die parzellenweise Verpachtung (Art. 30 LPG);
- c) entscheidet über Einsprachen gegen die Zupacht (Art. 33 LPG);
- d) bewilligt den Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe (Art. 42 und 44 LPG);
- e) entscheidet über Einsprachen gegen den Pachtzins für landwirtschaftliche Grundstücke (Art. 43 und 44 LPG).

XIV. Schlussbestimmungen

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Öko-Qualitätsverordnung vom 17. April 2002 (§§ 5 – 7)¹¹ wird aufgehoben.

§ 43 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.¹²

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 20-593 mit Änderung vom 11. Dezember 2007 (Umsetzung NFA, GS 21-159).

² SRSZ 312.100.

³ SR 910.13.

⁴ Fassung vom 11. Dezember 2007.

⁵ SR 910.14.

⁶ SR 913.1.

⁷ SRSZ 312.310.

⁸ SR 913.211.

⁹ SR 211.412.11.

¹⁰ SR 221.213.2.

¹¹ SRSZ 312.220.

¹² Abl 2004 1842. Änderung vom 11. Dezember 2007 ist am 1. Januar 2008 (Abl 2007 2402) in Kraft getreten.